



## STELLUNGNAHME

### Gesetzliche Anforderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie die Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 regeln die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, um Mensch und Umwelt besser vor Risiken zu schützen. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

### Bestätigung

Wir bestätigen hiermit, dass alle von uns angebotenen Erzeugnisse und Zubereitungen im Sinne der REACH-Verordnung

- ausschließlich Stoffe enthalten, welche entweder nicht registrierungspflichtig sind oder bereits bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert sind;
- keine der 71 Stoffe enthalten, denen Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung auferlegt wurden;
- keine Stoffe enthalten, die zu den zulassungspflichtigen 54 Stoffen gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung gehören;
- keine Stoffe enthalten, die auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 29.07.2020 mit 209 besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) aufgeführt sind.

### Informationspflicht nach Artikel 33

Als Lieferant eines Erzeugnisses haben wir gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung die Pflicht, die Kunden darüber zu informieren, wenn in den gelieferten Erzeugnissen ein oder mehrere Stoff/e der „SVHC-Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% (w/w) je Erzeugnis enthalten sind. Wenn dies der Fall ist, werden wir sie selbstverständlich informieren.

Ramsloh, 19.11.2020

Sven Reiners  
Leiter Qualitätsmanagement